

Gemeinde Seuzach

Kanton Zürich

Schutzzonen-Reglement

für die

Quellwasserfassungen in Ober-Ohringen

Hiezu: Schutzzonenplan 1:1000, Nr. 433/539

Seuzach, 10. November 1995

berichtlg-seuz03.doc/433.0023

INGENIEURBÜRO
WETLI + BERGER
WINTERTHUR

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quelfassungen „Fuchslöcher“ und „Chellerholz“ in Ober-Ohringen

Wassernutzungsberechtigter: Wasserversorgung der Gemeinde Seuzach

Quellzuflüsse: 10 bis 55 l/min.
Mittel 27 l/min.

Inhaltsübersicht

	Seite
I Allgemeines	1
Begriffe, gesetzliche Grundlagen	1
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen	1
II Nutzungsbeschränkungen	3
- Weitere Schutzzone (Zone S III) Art. 5	3
- Engere Schutzzone (Zone S II) Art. 6	5
- Fassungsbereich (Zone S I) Art. 7	6
III Spezielle Massnahmen	6
- Schutz der Fassungsbereiche	6
- Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte	6
IV Schlussbestimmungen	7

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S I
- Engere Schutzzone Zone S II
- Weitere Schutzzone Zone S III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Quelfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35-40
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 23. Dezember 1992 verfasst durch das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzoneplan Nr. 433/539, Situation 1:1000, erstellt durch Ing.-Büro Wetli + Berger, Winterthur im September 1995.

Das Schutzzoneplanreglement und der Schutzzoneplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

1) Die weiteren Bestimmungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Bänke und Anlagen

Das Erstellen von Bänken und Anlagen aller Art in oder auf dem Wasserrichtende Teile erzeugt, verwendet, umgeschoben, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

b) Waldstraßen

Das Erstellen von Waldstraßen im Waldgebiet ist erlaubt. Die Oberfläche der Waldstraßen muss nicht abgedeckt sein. Auf dem Waldstraßen sind keine Anlagen zu errichten, die im Waldgebiet verbleiben dürfen.

Die Waldstraßen sind mit einem Entwässerung- oder Abflusskanal für Regenwasser und Abwasser zu versehen.

c) Wasserrichtende Bauveränderungen

Alle Bauveränderungen an bestehenden Bauwerken, die die Wasserrichtung beeinflussen, sind durch Waldstraßen zu versehen.

Es dürfen keine Bauveränderungen vorgenommen werden, die die Wasserrichtung ändern oder wesentlich verändern.

d) Deponien, Abwässerungen, Abfallplätze

Das Erstellen und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von verbleibenden Stoffen und Materialien

Das Ablagern von nicht verbleibenden Stoffen und nicht verbleibenden Stoffen, die wasserlösliche Stoffe enthalten, ist verboten.

e) Wasserrichtende Stoffe

Das Erstellen und Betreiben von Anlagen, die wasserlösliche Stoffe abgeben

f) Bewässerung

Die Bewässerung der Pflanzen ist durch die Verwendung von Düngemitteln zu vermeiden, die die Wasserrichtung beeinflussen.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5 lit.b verboten.

b) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

c) Materialentnahmen/Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Waldstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betrieben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

f) Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit.g nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

g) Pflanzenbehandlungsmittel

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.


Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet „grundwassergefährdend“ gekennzeichnet sind. 
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

h) Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmittel (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel, die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe lit.g).

i) Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

f) Nutzholzbehandlung

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I

Als Folge der bestehenden Strassenführung kann nur ein Fassungsbereich mit beschränkter Schutzwirkung ausgeschieden werden.

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungs-bereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Waldstrasse im Fassungs-bereich ist verboten
- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist untersagt.
- Materiallager jeglicher Art (inklusive Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.
- Mit Ausnahme der bestehenden Waldstrasse ist nur Wald als Nutzung zugelassen.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz der Fassungs-bereiche

Die Fassungs-bereiche sind im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

a) Baulicher Unterhalt der Quellfassungen

Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

b) Sanierung der Entwässerung der Kellerholz-Strasse

Der in der Schutzzone bestehende Abschnitt der Kellerholz-Strasse (Kat.-Nr. 8091, Seuzach) ist spätestens im Zusammenhang mit Sanierungs- oder Erneuerungsmassnahmen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Waldstrasse eine direkte Gefährdung der Quellfassungen ausgeschlossen werden kann. Das Strassenwasser ist nach ausserhalb der Schutzzone abzuleiten.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu realisieren.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutz zonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Seuzach festgesetzt am 13. Juni 1996

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. **2267** vom **23. Sep. 1996**